

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

04 | 2021

Für Unternehmer

Neues Schreiben des Bundesfinanzministeriums zur Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen

Damit Bewirtungskosten aus geschäftlichem Anlass als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, müssen **Nachweise** erbracht und (weitere) **formale Voraussetzungen** erfüllt werden. Die steuerlichen Spielregeln hat das Bundesfinanzministerium mit einem Schreiben vom 30.6.2021 nun angepasst. Gegenüber dem bisherigen Schreiben aus 1994 wurden insbesondere Aspekte zur Erstellung einer **Bewirtungsrechnung mit einem elektronischen Aufzeichnungssystem** und zur **Digitalisierung der Rechnung und des Eigenbelegs** aufgenommen. |

Nachweis durch den Steuerpflichtigen

Bei Bewirtungsaufwendungen aus **geschäftlichem Anlass** erfolgt eine Abzugsbeschränkung nach der **nur 70 %** der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Bewirtungsaufwendungen sind Aufwendungen für den **Verzehr von Speisen, Getränken und sonstigen Genussmitteln**.

Zum **Nachweis** (Eigenbeleg) der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen muss der Steuerpflichtige schriftlich die folgenden Angaben machen: **Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen**.

Erfolgte die Bewirtung in einer **Gaststätte**, ist die Rechnung zum Nachweis beizufügen. Dabei genügen auf dem Eigenbeleg **Angaben zum Anlass und zu den Teilnehmern der Bewirtung**.

Die zum Nachweis von Bewirtungsaufwendungen erforderlichen schriftlichen **Angaben müssen zeitnah** gemacht werden (nach Ablauf des Geschäftsjahres ist jedenfalls nicht mehr zeitnah).

Inhalt der Rechnung

Die Rechnung muss grundsätzlich den Anforderungen des **§ 14 Umsatzsteuergesetz (UStG)** genügen, maschinell erstellt und elektronisch aufgezeichnet sein. Bei Rechnungen mit einem **Ge- samtbetrag bis zu 250 EUR** müssen mindestens die Anforderungen des

Daten für die Monate 12/2021 bis 2/2022

↳ STEUERTERMINE

Fälligkeit:
USt, LSt = 10.12.21, 10.1.22, 10.2.22
ESt, KSt = 10.12.21
GewSt, GrundSt = 15.2.22

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):
USt, LSt = 13.12.21, 13.1.22, 14.2.22
ESt, KSt = 13.12.21
GewSt, GrundSt = 18.2.22

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

↳ BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 12/21 = 28.12.21
Fälligkeit Beiträge 1/22 = 27.1.22
Fälligkeit Beiträge 2/22 = 24.2.22

↳ VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

9/20	2/21	5/21	9/21
- 0,4 %	+ 1,6 %	+ 2,4 %	+ 4,1 %

§ 33 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) erfüllt sein. Dies sind:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers (Bewirtungsbetrieb),
- Ausstellungsdatum,
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung,

- Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz.

Zusätzlich sind **bei Rechnungen über 250 EUR die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** des leistenden Unternehmers (Bewirtungsbetrieb) erforderlich.

Die Rechnung muss **eine fortlaufende Nummer** enthalten, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben worden ist. Dies gilt nicht bei Kleinbetragsrechnungen. **Verpflichtende Angaben nach § 6 Kassensicherungsverordnung (KassenSichV)** bleiben unberührt.

Beachten Sie | Nach § 6 KassenSichV werden **weitere Anforderungen an einen Beleg** gestellt. Danach muss ein Beleg auch enthalten:

- den Zeitpunkt des Vorgangbeginns und der Vorgangsbeendigung,
- die Transaktionsnummer und
- die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls.

Bewirtungsleistungen sind **im Einzelnen zu bezeichnen**. Die Angabe „Speisen und Getränke“ und die Angaben der für die Bewirtung in Rechnung gestellten Gesamtsumme reichen hier nicht.

Beachten Sie | Bezeichnungen wie z. B. „Menü 1“, „Tagesgericht 2“ und aus sich selbst heraus **verständliche Abkürzungen** sind indes nicht zu beanstanden.

Rechnungen bis zu 250 EUR müssen **den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen** nicht enthalten. Bei Rechnungen über 250 EUR bestehen nach dem Schreiben der Finanzverwaltung keine Bedenken, wenn der Bewirtungsbetrieb den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen handschriftlich auf der Rechnung vermerkt.

Erstellung der Bewirtungsrechnung

Das Bundesfinanzministerium hat mit dem neuen Schreiben erstmals auch zur Erstellung einer Bewirtungsrechnung **aus Sicht des Bewirtungsbetriebs** Stellung genommen. Dies war wegen **der Verschärfungen im Bereich der elektronischen Kassensysteme** erforderlich.

Verwendet der Bewirtungsbetrieb ein **elektronisches Aufzeichnungssystem**

mit Kassenfunktion im Sinne des § 146a Abs. 1 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 1 KassenSichV, werden für den Betriebsausgabenabzug von Bewirtungskosten aus geschäftlichem Anlass nur maschinell erstellte, elektronisch aufgezeichnete **und mithilfe einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)** abgesicherte Rechnungen anerkannt. Der Bewirtungsbetrieb ist nach § 146a Abs. 2 AO verpflichtet, mit dem elektronischen Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion Belege über die Geschäftsvorfälle zu erstellen.

MERKE | Der Beleg, der die Angaben nach § 6 KassenSichV enthält, stellt bei einem Rechnungsbetrag bis 250 EUR eine ordnungsgemäße Rechnung dar. Rechnungen in anderer Form (z. B. handschriftlich oder nur maschinell erstellt), erfüllen die Nachweisvoraussetzungen nicht. Die darin ausgewiesenen Bewirtungsaufwendungen sind vollständig vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen (Verschärfung gegenüber der bisherigen Praxis).

Grundsätzlich **kann der Steuerpflichtige darauf vertrauen**, dass die Rechnung **maschinell ordnungsgemäß erstellt und aufgezeichnet** worden ist, wenn der von dem elektronischen Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion ausgestellte Beleg mit einer **Transaktionsnummer, der Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder der Seriennummer des Sicherheitsmoduls** versehen wurde. Diese Angaben können auch mittels QR-Code dargestellt werden.

Digitale oder digitalisierte Rechnungen und Belege

Der **Eigenbeleg** kann **digital erstellt oder digitalisiert** werden. Die Autorisierung ist durch den Steuerpflichtigen durch **eine elektronische Unterschrift** oder eine elektronische Genehmigung der Angaben zu gewährleisten, die im Nachhinein nicht undokumentiert geändert werden können.

Beachten Sie | Die **Bewirtungsrechnung** kann dem Steuerpflichtigen bereits in digitaler Form übermittelt werden. Eine Bewirtungsrechnung in Papierform kann vom Steuerpflichtigen im Anschluss digitalisiert werden.

Ein digitaler oder digitalisierter **Eigenbeleg** muss **digital mit der Bewirtungsrechnung zusammengefügt** oder

durch **einen Gegenseitigkeitshinweis** auf Eigenbeleg und Bewirtungsrechnung verbunden werden. Eine elektronische Verknüpfung (z. B. eindeutiger Index) ist zulässig. Die geforderten Angaben können auch in digitaler Form auf der digitalen oder digitalisierten Bewirtungsrechnung angebracht werden.

MERKE | Das Bundesfinanzministerium fordert in diesem Zusammenhang zahlreiche Punkte, damit die Nachweiserfordernisse als erfüllt angesehen werden können. So müssen u. a. die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) erfüllt sein.

Bewirtungen im Ausland

Bei Bewirtungen im Ausland gelten **grundsätzlich dieselben Regelungen**. Kann der Steuerpflichtige glaubhaft machen, dass er eine detaillierte, maschinell erstellte und elektronisch aufgezeichnete Rechnung **nicht erhalten konnte**, genügt in Ausnahmefällen die ausländische Rechnung, auch wenn sie den Anforderungen nicht voll entspricht.

Beachten Sie | Liegt ausnahmsweise nur eine **handschriftlich erstellte Rechnung** vor, **muss der Steuerpflichtige glaubhaft machen**, dass im ausländischen Staat keine Verpflichtung zur Erstellung maschineller Belege besteht.

Anwendungsregelungen

Das neue Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden, wobei **zwei Übergangsregelungen** gewährt werden:

- Für **bis zum 31.12.2022** ausgestellte Belege über Bewirtungsaufwendungen ist der Betriebsausgabenabzug **unabhängig von den nach der KassenSichV geforderten Angaben** zulässig.
- Führen die Regelungen (über die nach der KassenSichV geforderten Angaben hinaus) im Vergleich zum Schreiben vom 21.11.1994 **zu erhöhten Anforderungen an die Nachweisführung**, sind sie erst für Bewirtungsaufwendungen **verpflichtend**, die **nach dem 1.7.2021** anfallen.

Quelle | BMF-Schreiben vom 30.6.2021, Az. IV C 6 - S 2145/19/10003 :003, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223336

Für alle Steuerpflichtigen

Steuernachzahlungen und -erstattungen: 6 % Zinsen sind verfassungswidrig

| Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist die **Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen verfassungswidrig**, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2014 ein **Zinssatz von monatlich 0,5 %** (nach Ablauf einer zinsfreien Karenzzeit von grundsätzlich 15 Monaten) zugrunde gelegt wird – und dies ist nach § 233a in Verbindung mit § 238 Abs. 1 S. 1 Abgabenordnung (AO) der Fall. |

Der Gesetzgeber, so das Bundesverfassungsgericht, ist dem Grunde nach berechtigt, den durch eine späte Steuerfestsetzung erzielten Zinsvorteil der Steuerpflichtigen **typisierend** zu bestimmen. Allerdings muss dies **realitätsgerecht** erfolgen.

Für **bis in das Jahr 2013** fallende Verzinsungszeiträume ist der gesetzliche Zinssatz zwar zunehmend weniger in der Lage, den Erhebungszweck der Nachzahlungszinsen abzubilden. Die Vollverzinsung entfaltet insoweit jedoch noch keine evident überschießende Wirkung. Spätestens **seit 2014** ist der jährliche Zinssatz von 6 % nach Meinung des Bundesverfassungsgerichts allerdings realitätsfern.

MERKE | Für Verzinsungszeiträume vom 1.1.2014 bis zum 31.12.2018 gilt die Vorschrift jedoch fort, ohne dass der Gesetzgeber verpflichtet ist, auch für diesen Zeitraum rückwirkend eine verfassungsgemäße Regelung zu schaffen.

Für ab in das Jahr 2019 fallende Verzinsungszeiträume bleibt es hingegen bei der Unanwendbarkeit der Vorschrift. Insoweit ist der Gesetzgeber verpflichtet, eine Neuregelung bis zum 31.7.2022 zu treffen, die sich rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019 erstreckt und alle noch **nicht bestandskräftigen** Hoheitsakte erfasst.

Quelle | BVerfG, Beschluss vom 8.7.2021, Az. 1 BvR 2237/14, Az. 1 BvR 2422/17; BVerfG, PM Nr. 77/2021 vom 18.8.2021

Für alle Steuerpflichtigen

Keine Spekulationssteuer auf das Arbeitszimmer bei Verkauf des selbstgenutzten Eigenheims

| Der Gewinn aus dem Verkauf eines selbstgenutzten Wohneigentums ist auch insofern steuerfrei, als er auf ein zur Erzielung von Überschusseinkünften (z. B. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit) genutztes **häusliches Arbeitszimmer** entfällt und der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als zehn Jahre** beträgt. Diese frohe Kunde stammt vom Bundesfinanzhof, der damit der anderslautenden Sichtweise der Finanzverwaltung eine Absage erteilt hat. |

Zum Hintergrund: Die Besteuerung des Veräußerungsgewinns eines **innerhalb des Zehnjahreszeitraums** veräußerten Grundstücks wird vermieden, wenn das Wirtschaftsgut im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung **ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken** oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. Dies regelt § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG).

In seiner Entscheidung stellte der Bundesfinanzhof zunächst heraus, dass es für die „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ ausreicht, wenn der Steuerpflichtige das Gebäude zumindest auch **selbst nutzt**; unschädlich ist, wenn er es gemeinsam mit seinen Familienangehörigen oder einem Dritten bewohnt.

Ein Gebäude wird auch dann zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wenn es der Steuerpflichtige **nur zeitweilig bewohnt**, sofern es ihm in der übrigen Zeit als Wohnung zur Verfügung steht. Erfasst sind daher z. B. **auch Zweitwohnungen und nicht zur Vermietung bestimmte Ferienwohnungen**. Ist deren Nutzung auf Dauer angelegt, kommt es nicht darauf an, ob der Steuerpflichtige noch eine (oder mehrere) weitere Wohnung(en) hat und wie oft er sich darin aufhält.

Eine **Nutzung zu eigenen Wohnzwecken** liegt auch hinsichtlich eines in der – im Übrigen selbst bewohnten – Eigentumswohnung **befindlichen häuslichen Arbeitszimmers** vor. Es gibt, so der Bundesfinanzhof, keinen Anhaltspunkt

dafür, dass der Gesetzgeber ein häusliches Arbeitszimmer von der Begünstigung ausnehmen wollte.

Die **Merkmale des Wohnens** (also eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, die Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises) sind in gewisser Weise auch mit der Be-tätigung in einem **häuslichen Arbeitszimmer verknüpft** und sprechen dafür, dass dieses – zumindest zeitweise – zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Eine **private Mitbenutzung des Arbeitszimmers ist nicht überprüfbar** und daher nicht vollständig auszuschließen. Auch bei einer nahezu ausschließlichen Nutzung des in die häusliche Sphäre eingebundenen Arbeitszimmers für betriebliche/berufliche Tätigkeiten kann daher unterstellt werden, dass es im Übrigen – also zu weniger als 10 % – zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Beachten Sie | Der Umfang der Nutzung des Arbeitszimmers zu eigenen Wohnzwecken ist in diesem Zusammenhang nicht erheblich. Denn § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG enthält hinsichtlich dieses Merkmals keine Bagatellgrenze. Dementsprechend **genügt bereits eine geringe Nutzung zu eigenen Wohnzwecken**, um (typisierend) davon auszugehen, dass ein häusliches Arbeitszimmer stets auch zu eigenen Wohnzwecken im Sinne der Norm genutzt wird.

Quelle | BFH-Urteil vom 1.3.2021, Az. IX R 27/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223631; BMF-Schreiben vom 5.10.2000, Az. IV C 3 - S 2256 - 263/00, Rz. 21

Für alle Steuerpflichtigen

Merkblätter zum Kindergeld 2021

| Die **neuen Merkblätter zum Kindergeld 2021** sollen einen Überblick über die wichtigsten Punkte der gesetzlichen Regelungen zum Kindergeld geben. Sie können auf der Homepage des Bundeszentralamts für Steuern (www.iww.de/s5252) heruntergeladen werden. |

Für Arbeitgeber

Kurzarbeit: Erleichterter Zugang und Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge verlängert

| Die Zugangserleichterungen zum Kurzarbeitergeld und die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wurden aktuell um drei Monate bis zum 31.12.2021 verlängert. |

Beachten Sie | Die bisher geltende Stichtagsregelung zum 30.9.2021 für die Einführung der Kurzarbeit wurde aufgegeben.

Vom erleichterten Zugang profitieren demzufolge auch Betriebe, die nach einer Unterbrechung der Kurzarbeit von drei Monaten oder mehr ab Oktober 2021 wieder oder erstmals pandemiebedingt von Arbeitsausfall oder Betriebsschließungen betroffen sind.

Damit gelten für Unternehmen bis zum 31.12.2021 folgende vereinfachte Regelungen:

- Verzicht auf den Aufbau von negativen Arbeitssalden.
- Die Zahl der Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein

müssen, bleibt für diese Betriebe von mindestens einem Drittel auf mindestens 10 % abgesenkt.

- Kurzarbeitergeld für Leiharbeiternehmer, wenn der Verleihbetrieb ebenfalls Kurzarbeit eingeführt hat.

Dem Arbeitgeber werden bis zum 31.12.2021 die von ihm während des Bezugs von Kurzarbeitergeld allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung auf Antrag von der Bundesagentur für Arbeit in pauschalierter Form erstattet.

Quelle | Vierte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung vom 23.9.2021, BGBI I 2021, S. 4388; Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Meldung vom 15.9.2021 „Verlängerung der Kurzarbeitergeldverordnung“

Für alle Steuerpflichtigen

Neues zur Doppelbesteuerung der Renten

| Im Mai 2021 hat der Bundesfinanzhof zwei Klagen zur Doppelbesteuerung der Renten als unbegründet abgewiesen (für spätere Rentenjahrgänge zeichnet sich für den Bundesfinanzhof wegen der Abschmelzung des Rentenfreibetrags indes eine Doppelbesteuerung ab). Hiergegen haben die Steuerpflichtigen nun Verfassungsschwerden eingelegt. Das Bundesfinanzministerium hat hierauf insofern reagiert, dass Steuerbescheide für Veranlagungszeiträume ab 2005, in denen Leibrenten oder andere Leistungen aus einer Basisversorgung erfasst sind, vorläufig ergehen. |

Beachten Sie | Bundesfinanzminister Olaf Scholz hat angekündigt, zu Beginn der nächsten Legislaturperiode eine Steuerreform auf den Weg zu bringen, die die Vorgaben des Bundesfinanzhofs erfüllt. Der Pressemitteilung zufolge scheint das Bundesfinanzministerium

aber Änderungen (erst) für künftige Rentenjahrgänge ab 2025 anzustreben.

Quelle | BVerfG: Az. 2 BvR 1140/21 und Az. 2 BvR 1143/21; BMF, Pressemitteilung vom 3.6.2021 „Entscheidung des Bundesfinanzhofs zur Rentenbesteuerung“; BMF-Schreiben vom 30.8.2021, Az. IV A 3 - S 0338/19/10006 .001

Für alle Steuerpflichtigen

Broschüre „Vereine & Steuern“ neu aufgelegt

| Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat die Broschüre „Vereine & Steuern“ neu aufgelegt (Stand: Juni 2021). Der Ratgeber wendet sich an Vereinsvorstände (insbesondere an Kassenwart) und behandelt von der Gemeinnützigkeit bis zur Zuwendungsbestätigung wichtige Themen. Die Broschüre ist auf der Website des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen [unter www.iww.de/sl1675] verfügbar. |

Für Arbeitgeber

Dienstwagenbesteuerung: Rückwirkender Wechsel der Bewertungsmethode zulässig

| Kann ein Firmenwagen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt werden, ist dieser geldwerte Vorteil mit 0,03 % des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer zu versteuern. Da infolge der Corona-pandemie derartige Fahrten aber oft nicht durchgeführt werden, wirft dies Fragen zur lohnsteuerlichen Behandlung auf – und hier gibt es eine erfreuliche (neue) Sichtweise des Finanzministeriums Schleswig-Holstein. |

Lohnsteuerliche Behandlung

Wird dem Arbeitnehmer ein Firmenwagen dauerhaft zur Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte überlassen, bleibt es zwar dabei, dass die 0,03 %-Regelung auch für Monate anzuwenden ist, in denen das Fahrzeug nicht für derartige Fahrten genutzt wird. **Ausnahme:** Der Arbeitgeber hat mit Wirkung für die Zukunft ein Nutzungsverbot ausgesprochen.

Wird der Pkw monatlich an weniger als 15 Tagen für diese Fahrten genutzt, ist eine Einzelbewertung zulässig, sodass pro Fahrt nur 0,002 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer zu versteuern sind. **Das Wahlrecht** kann während des Kalenderjahrs nur einheitlich ausgeübt werden. Neu ist, dass das Finanzministerium Schleswig-Holstein eine rückwirkende Änderung des Lohnsteuerabzugs (Wechsel von der 0,03 %-Regelung zur Einzelbewertung oder umgekehrt für das gesamte Kalenderjahr) zulässt.

Wahlrecht bei der Einkommensteuerveranlagung

Bei der Einkommensteuerveranlagung sind Arbeitnehmer nicht an eine im Lohnsteuerabzugsverfahren angewandte 0,03 %-Regelung gebunden. Sie können für das gesamte Jahr zur Einzelbewertung wechseln.

Quelle | FinMin Schleswig-Holstein vom 21.5.2021, Az. VI 302 - S 2334 - 372; Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2021/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224165

Für Arbeitnehmer

Beamtenrechtliches pauschales Sterbegeld ist steuerpflichtig

| Ein **beamtenrechtliches Sterbegeld**, das pauschal nach den Dienstbezügen bzw. dem Ruhegehalt des Verstorbenen bemessen wird, ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs **nicht steuerfrei**. |

■ Sachverhalt

Die Steuerpflichtige A war mit ihren beiden Geschwistern Erbin ihrer verstorbenen Mutter, die als Ruhestandsbeamte vom Land Nordrhein-Westfalen (NRW) eine Pension bezog. Den Erben stand nach beamtenrechtlichen Grundsätzen ein Sterbegeld in Höhe der doppelten Bruttobezüge des Sterbemonats der Mutter zu. Auf Antrag der A zahlte das Landesamt NRW das Sterbegeld (nach Abzug von Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag) auf das von der A verwaltete Konto der Mutter.

Das Finanzamt sah das Sterbegeld als steuerpflichtige Einnahmen der A an und erhöhte deren Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit um den Bruttobetrag des Sterbegeldes. Zugleich gewährte es einen Freibetrag für Versorgungsbezüge, den Werbungskosten-Pauschbetrag und rechnete die Abzugsbeträge an. Hiergegen klagte die A.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg war der Ansicht, dass das Sterbegeld nach § 3 Nr. 11 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei sei. Der Bundesfinanzhof sah das aber anders.

Beim Sterbegeld handelt es sich um **Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit**. Diese sind wegen der beamtenrechtlichen Regelungen der A – und **nicht der Erbengemeinschaft** – zugeflossen und nur von ihr zu versteuern.

Die in § 3 Nr. 11 EStG geregelte Steuerbefreiung kommt nur für Bezüge in Betracht, die **wegen Hilfsbedürftigkeit** bewilligt worden sind – und dies war hier nicht der Fall. Denn das Sterbegeld wird unabhängig davon ausgezahlt, ob anlässlich des Todesfalls tatsächlich Kosten entstanden sind. Das **pauschale Sterbegeld** orientiert sich daher nicht an einer typisierend vermuteten Hilfsbedürftigkeit des Empfängers.

Quelle | BFH-Urteil vom 19.4.2021, Az. VI R 8/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224146; BFH, PM Nr. 26/21 vom 19.8.2021

Für Arbeitgeber

Zeitraumbezogene Zuzahlung für einen zur Privatnutzung überlassenen betrieblichen Pkw

| Dürfen Arbeitnehmer einen betrieblichen Pkw auch für Privatfahrten nutzen, müssen sie sich häufig an den Kosten beteiligen (laufende Kosten oder Beteiligung an den Anschaffungskosten). Der Bundesfinanzhof hat nun klargestellt, wie **mit zeitraumbezogenen Zuzahlungen** umzugehen ist und hat dabei der Ansicht der Finanzverwaltung eine Absage erteilt. |

Zum Hintergrund: Zahlt der Arbeitnehmer für die außerdienstliche Nutzung eines betrieblichen Pkw **ein Nutzungsentsgelt**, mindert dies den Nutzwert und damit auch **den geldwerten Vorteil**.

■ Sachverhalt

Nach dem Kfz-Überlassungsvertrag musste der Arbeitnehmer für die Anschaffung des Fahrzeugs in 2010 eine einmalige Zuzahlung (20.000 EUR) leisten. Die Zuzahlung erfolgte für einen Zeitraum von 96 Monaten. Bei einer vorzeitigen Rückgabe, einem Verkauf oder Tausch sollten dem Arbeitnehmer für jeden nicht genutzten Monat 1/96 erstattet werden.

Das Finanzamt setzte für die private Nutzung des Kfz einen geldwerten Vorteil von 6.876 EUR pro Jahr an (1 % vom Bruttolistenpreis x 12 Monate). Die Zuzahlung verteilte das Finanzamt nicht anteilig auf die Dauer der Nutzungsüberlassung (20.000 EUR/ 96 Monate = 208,33 EUR pro Monat).

Vielmehr sei der nach Anrechnung im Zahlungsjahr verbleibende Zuzahlungsbetrag in den Folgejahren auf den Privatnutzungswert (6.876 EUR) anzurechnen. Entsprechend mindere die Einmalzahlung den privaten Nutzwert nur bis Ende 2012 (20.000 EUR ./ 6.876 EUR (für 2010) ./ 6.876 EUR (für 2011) ./ 6.248 EUR (für 2012) = 0 EUR). Dieser Sichtweise hat der Bundesfinanzhof aber eine Absage erteilt.

(Einmal-)Zahlungen, die der Arbeitnehmer für die außerdienstliche Nutzung eines betrieblichen Kfz zeitraumbezogen leistet, sind bei der Bemessung des geldwerten Vorteils **auf den Zeitraum, für den sie geleistet werden**, gleichmäßig zu verteilen. Im Streitfall waren sie somit monatlich vorteilsmindernd zu berücksichtigen. Dies gilt – entgegen der Verwaltungssichtweise – **auch bei Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten** eines ihm auch zur Privatnutzung überlassenen Kfz.

Quelle | BFH, Beschluss vom 16.12.2020, Az. VI R 19/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223086

Für Unternehmer

Umsatzsteuersatz: Frühstücksleistungen bei Pauschalangebot einer Fremdenpension

| Nach Meinung des Finanzgerichts Hessen (Revision anhängig) gehören **Frühstücksleistungen** zu den Leistungen, die „nicht unmittelbar der Vermietung dienen“, sodass **der ermäßigte Steuersatz (7 %)** nicht in Betracht kommt. Dies soll auch dann gelten, wenn für Übernachtung und Frühstück **ein Pauschalpreis** vereinbart wurde und die Gäste keine Möglichkeit haben, auf das Frühstück (unter Verringerung des Entgelts) zu verzichten. Das Finanzgericht hält den Ausschluss von Frühstücksleistungen von der Steuerermäßigung für Beherbergungsleistungen **für EU-konform**. |

Die Frage der Vereinbarkeit des Aufteilungsgebots mit EU-Recht ist jedoch im Hinblick auf **die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs** umstritten. Hier nach könnte der Mehrwertsteuersatz der Hauptleistung – der Vermietung – auch für die Nebenleistung – Frühstück – gelten, zumindest dann, wenn es sich um eine einheitliche Leistung handelt.

Neben weiteren **anhängigen Verfahren** hat der Bundesfinanzhof nun auch bei der vorliegenden Konstellation – Frühstückspension mit Pauschalangebot – Gelegenheit, die **Frage der Anwendbarkeit des Aufteilungsgebots** zu klären.

Quelle | FG Hessen, Urteil vom 16.9.2020, Az. 1 K 772/19, Rev. BFH Az. XI R 7/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224786; EuGH-Urteil vom 18.1.2018, Rs. C-463/16, Stadion Amsterdam

Für Arbeitnehmer

Fahrten zum Sammelpunkt: In diesen Fällen gilt die Entfernungspauschale

| Die Entfernungspauschale kann auch ohne erste Tätigkeitsstätte relevant sein. Betroffen sind die Fälle, in denen der Arbeitnehmer aufgrund arbeitsvertraglicher Festlegungen zur Aufnahme seiner beruflichen Tätigkeit **dauerhaft denselben Ort (Sammelpunkt)** oder **dasselbe weiträumige Tätigkeitsgebiet** typischerweise arbeitstäglich aufzusuchen muss. Mit den Voraussetzungen hat sich der Bundesfinanzhof nun (erstmals) näher befasst. |

Hintergrund

Für die Berücksichtigung von **Verpflegungspauschalen oder Übernachtungskosten** hat die Festlegung als Sammelpunkt oder weiträumiges Tätigkeitsgebiet keinen Einfluss, da der Arbeitnehmer **weiterhin auswärts** beruflich tätig wird. Vielmehr legt die Regelung des § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a S. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) „nur“ die **Anwendung der Entfernungspauschale für die Fahrtkosten** von der Wohnung zu dem Sammelpunkt (bzw. zu dem nächstgelegenen Zugang zum Tätigkeitsgebiet) fest. Fahrtkosten nach Dienstreisegrundsätzen sind hier nicht möglich.

Sachverhalt

Ein Baumaschinenführer gelangte zu den jeweiligen Arbeitsorten (Baustellen) entsprechend einer betriebsinternen Anweisung jeweils mit einem Sammelfahrzeug seines Arbeitgebers. Dies betraf sowohl Fahrten mit täglicher Rückkehr als auch Fahrten zu sonstigen Arbeitsorten, an denen er (mehrtägig) übernachtete. Die Einsätze auf den „Fernbaustellen“ dauerten in der Regel die gesamte Woche. Das Finanzamt berücksichtigte die Fahrten zur Sammelstelle nur mit der Entfernungspauschale.

Bundesfinanzhof stellt wichtige Punkte heraus

Ob ein Arbeitnehmer (ohne erste Tätigkeitsstätte) zur Aufnahme seiner beruflichen Tätigkeit dauerhaft denselben Ort oder dasselbe weiträumige Tätigkeitsgebiet typischerweise arbeitstäglich aufzusuchen hat, wird durch **die dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen** sowie die diese ausfüllenden Absprachen und Weisungen bestimmt. Entscheidend ist hier die **ex ante-Sicht** (also die Sicht im Voraus).

Das Wort „typischerweise“ verlangt nicht, dass der Arbeitnehmer den vom

Arbeitgeber bestimmten Ort oder das Gebiet im Veranlagungszeitraum ausnahmslos aufzusuchen muss. Es ist nur erforderlich, dass er ihn nach der Anweisung „typischerweise arbeitstäglich“ aufzusuchen hat. Es kommt nicht darauf an, dass hierbei **eine bestimmte prozentuale oder tageweise Grenze** überschritten wird. Maßgebend ist, ob der Arbeitnehmer den Ort in der Regel aufzusuchen muss. **Ausnahmen sind durchaus möglich** (z. B. unvorhergesehener Einsatz).

Ein **dauerhaftes Aufsuchen** liegt nach der gesetzlichen Definition vor, wenn die Anordnung des Arbeitgebers zum Aufsuchen desselben Orts oder desselben weiträumigen Tätigkeitsgebiets **unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus** erfolgt.

Weil das Finanzgericht Thüringen (Vorinstanz) einen Sammelpunkt im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a S. 3 EStG allein wegen der Anzahl der dorthin unternommenen Fahrten im **Verhältnis zu den Gesamtarbeitstagen** des Steuerpflichtigen angenommen hat, hat der Bundesfinanzhof den Fall zur **weiteren Sachverhaltaufklärung** zurückgewiesen.

Das Finanzgericht muss nun im zweiten Rechtsgang aufklären, ob der Steuerpflichtige den Sammelpunkt auch typischerweise arbeitstäglich aufzusuchen sollte. Ob dies der Fall ist, wird entscheidend davon abhängen, ob **von vornherein** feststand, dass der Steuerpflichtige **nicht nur auf eintägigen Baustellen** eingesetzt werden würde, sondern auch auf mehrtägigen Fernbaustellen. Hierfür kann auch **die Betriebsstruktur des Arbeitgebers** eine Rolle spielen. Ist dies der Fall, läge aus der **ex ante-Sicht** kein typischerweise arbeitstägliches Aufsuchen des Betriebsitzes des Arbeitgebers vor.

Quelle | BFH-Urteil vom 19.4.2021, Az. VI R 6/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224144

Für Unternehmer

Kein steuerfreier Sanierungsgewinn bei Forderungserlass aus eigennützigem Interesse

| Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg liegt **kein steuerfreier Sanierungsgewinn** im Sinne des § 3a Einkommensteuergesetz (EStG) vor, wenn es dem **Gläubiger an der erforderlichen Sanierungsabsicht** fehlt. |

Hintergrund: Verzichten Gläubiger auf Forderungen gegenüber einem sanierungsbedürftigen Unternehmen, ist dieser Betrag **erfolgswirksam auszubuchen**. Unter bestimmten Voraussetzungen können diese Sanierungsgewinne aber nach § 3a EStG **steuerfrei bleiben**.

Eine unternehmensbezogene Sanierung liegt vor, wenn der Steuerpflichtige für den Zeitpunkt des Schuldenerlasses u. a. **die Sanierungsabsicht der Gläubiger nachweist**. Im Streitfall gelangte das Finanzgericht aber zu der Überzeugung, dass eine Sanierungsabsicht **nicht einmal mitentscheidend** für den Forderungserlass war. Dem Gläubiger ging es allein **um eigennützige Motive**, nämlich um die Abwicklung des eigenen Engagements und um die Erzielung eines bestmöglichen Ergebnisses hieraus.

Beachten Sie | Die eingelegte **Nichtzulassungsbeschwerde** hat der Bundesfinanzhof **zurückgewiesen**.

Quelle | FG Hamburg, Urteil vom 12.6.2020, Az. 5 K 160/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 222176; BFH, Beschluss vom 27.11.2020, Az. X B 63/20

Für alle Steuerpflichtigen

Wieder Betrugs-E-Mails im Umlauf

| Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt, Meldung vom 7.9.2021) warnt vor Betrügern, die über die E-Mail-Adresse „steuerzahler@bzst.tax-official.com“ versuchen, an **Informationen von Steuerzahlern** zu gelangen. Sie versenden E-Mails mit dem Titel „**Bekanntmachung über die Steuererklärung**“ und behaupten, die Bürger könnten über einen Link weitere Informationen zu ihrem Steuererstattungsanspruch erhalten. Das BZSt warnt davor, hierauf zu reagieren bzw. den Link in der E-Mail zu öffnen. |

Für Arbeitnehmer

Das häusliche Arbeitszimmer in Coronazeiten

| Wegen der Coronapandemie arbeiten viele Arbeitnehmer in **ihrem häuslichen Arbeitszimmer**. Hier stellt sich die Frage, ob bzw. in welcher Höhe die Kosten für das Arbeitszimmer als Werbungskosten abziehbar sind. **Coronabedingt** hat das Bundesfinanzministerium **nun Sonderregelungen** bekanntgegeben. |

Hintergrund: Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind wie folgt abziehbar:

- **Bis zu 1.250 EUR jährlich**, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht,
- **ohne Höchstgrenze**, wenn das Arbeitszimmer **den Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Dem Arbeitnehmer steht auch dann kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, wenn er die Entscheidung über das Tätigwerden im häuslichen Arbeitszimmer **ohne eine ausdrückliche (schriftliche) Anweisung des Arbeitgebers** getroffen hat und er der Empfehlung der Bundesregierung/der Länder gefolgt ist. Als Zeit der Coronapandemie wird dabei der Zeitraum vom **1.3.2020 bis zum 31.12.2021** angenommen.

Für den Tätigkeitsmittelpunkt ist der **qualitative Schwerpunkt der Betätigung** maßgeblich. In der Coronazeit ist davon auszugehen, dass die Arbeiten im Betrieb und im Arbeitszimmer qualitativ gleichwertig sind, sodass die **zeitlichen Aspekte entscheidend** sind.

■ Beispiel

Ein Arbeitgeber gestattet nur eine Person pro Großraumbüro. Arbeitnehmer AN verfügt über ein häusliches Arbeitszimmer und arbeitet fortan an drei Tagen pro Woche zu Hause. Folge: AN kann die Kosten für sein Arbeitszimmer ohne Höchstgrenze absetzen.

Beachten Sie | Alternativ (oder ohne häusliches Arbeitszimmer) kommt eine Homeoffice-Pauschale von 5 EUR für jeden Tag in Betracht, an dem die Tätigkeit ausschließlich in der Wohnung ausgeübt wird (max. 600 EUR im Jahr).

Quelle | BMF, Schreiben vom 9.7.2021, Az. IV C 6 - S 2145/19/10006 :013, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224440

Für Unternehmer

Keine Betriebsaufspaltung bei „Stimmen-Patt“

| Es liegt **keine Betriebsaufspaltung** vor, wenn der das Besitzunternehmen beherrschende Gesellschafter **nur über exakt 50 % der Stimmen** in der Betriebsgesellschaft verfügt. Nach Meinung des Bundesfinanzhofs sind dem Gesellschafter die Stimmen seines ebenfalls beteiligten **minderjährigen Kindes** nicht zuzurechnen, wenn in Bezug auf dessen Gesellschafterstellung **eine Ergänzungspflegschaft** besteht. |

Betriebsaufspaltung

Eine Betriebsaufspaltung liegt vor, wenn

- ein Unternehmen (**Besitzunternehmen**) eine wesentliche Betriebsgrundlage an eine gewerblich tätige Personen- oder Kapitalgesellschaft (**Betriebsunternehmen**) zur Nutzung überlässt (= **sachliche Verflechtung**) und
- eine Person oder mehrere Personen zusammen (**Personengruppe**) sowohl das Besitzunternehmen als auch das Betriebsunternehmen in dem Sinne **beherrschen**, dass sie in der Lage sind, in beiden Unternehmen einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen durchzusetzen (**personelle Verflechtung**).

PRAXISTIPP | Bei einer Betriebsaufspaltung liegen Fluch und Segen dicht beieinander. Einerseits birgt eine **unerkannte Betriebsaufspaltung** die Gefahr der ungewollten Aufdeckung stiller Reserven, wenn die sachliche oder personelle Verflechtung endet. Denn dann müssen die stillen Reserven der bisher an die Betriebsgesellschaft vermieteten bzw. verpachteten Wirtschaftsgüter (grundsätzlich) aufgedeckt und versteuert werden.

Allerdings kann die Betriebsaufspaltung als **Gestaltungselement** auch bewusst eingesetzt werden, um z. B. die Haftung zu beschränken.

■ Sachverhalt

Die Steuerpflichtige A und ihre beiden Kinder waren mit dem Tod des Ehemanns und Vaters Gesellschafter der Betriebs-GmbH geworden. Dieser GmbH hatte A ein betrieblich genutztes Grundstück verpachtet. Nachdem A in einer Gesellschafterversammlung, in der eine Ergänzungspflegerin ihren minderjährigen Sohn vertrat, zur Geschäftsführerin der GmbH bestellt worden war, lag für das Finanzamt eine Betriebsaufspaltung vor. Denn A könnte die GmbH, obwohl sie nur 50 % der Stimmen innehatte, wegen ihrer elterlichen Vermögenssorge beherrschen (= personelle Verflechtung). Somit erzielte A aus der Verpachtung gewerbliche Einkünfte. Das Finanzgericht Baden-Württemberg und der Bundesfinanzhof sahen das aber anders.

Sind ein Elternteil und dessen **minderjähriges Kind** an der Betriebskapitalgesellschaft beteiligt, sind die Stimmen des Kindes jedenfalls dann nicht dem Elternteil zuzurechnen, wenn hinsichtlich der Gesellschafterstellung des Kindes eine Ergänzungspflegschaft angeordnet ist. Eine „**Patt-Situation**“, bei der ein Gesellschafter nur exakt 50 % der Stimmen der Betriebsgesellschaft hält, reicht grundsätzlich nicht aus. Dies gilt selbst dann, wenn der Gesellschafter die **laufende Geschäftsführung** innehalt (Geschäfte des täglichen Lebens).

Quelle | BFH-Urteil vom 14.4.2021, Az. X R 5/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224586; BFH, PM Nr. 31/21 vom 9.9.2021

Für Unternehmer

Geänderte Rechtsprechung: Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten auch bei geringer Bedeutung

| Für eine **periodengerechte Gewinnermittlung** müssen bilanzierende Unternehmen (z. B. eine GmbH) **Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)** bilden. Ein aktiver RAP ist anzusetzen, wenn Aufwendungen (z. B. Miete) für das nächste Geschäftsjahr bereits im laufenden Jahr bezahlt wurden. Nach neuer Sichtweise des Bundesfinanzhofs (16.3.2021, Az. X R 34/19) sind aktive RAP auch bei **geringfügigen Beträgen** zu bilden. In einem Beschluss vom 18.3.2010 (Az. X R 20/09) hatte der Bundesfinanzhof dies noch anders gesehen und u. a. ausgeführt, dass die periodengerechte Abgrenzung im Interesse einer Buchführungsvereinfachung nicht übertrieben werden darf. |

Für alle Steuerpflichtigen

Kein Gestaltungsmisbrauch: Schenkung eines Grundstücks an die Kinder kurz vor dem Verkauf

Hat der Steuerpflichtige die Veräußerung seines Grundstücks „eingefädelt“, liegt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs grundsätzlich **kein Gestaltungsmisbrauch** vor, wenn er das Grundstück zuvor **unentgeltlich auf seine Kinder überträgt**, die es dann an den Erwerber veräußern. **Der Veräußerungsgewinn** ist in diesen Fällen bei den Kindern nach deren (oftmals günstigeren) steuerlichen Verhältnissen zu erfassen.

Hintergrund: Wurden **private** Grundstücke nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt, unterliegt der Veräußerungsgewinn der Besteuerung, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als zehn Jahre** beträgt.

■ Sachverhalt

Die Mutter M erwarb 2011 ein Grundstück. Bereits ein Jahr später übertrug sie das Eigentum unentgeltlich jeweils zu hälftigem Miteigentum auf ihre volljährige Kinder. Diese verkauften das Grundstück noch an denselben Tag. Der Betrag wurde je zur Hälfte an die Kinder ausgezahlt. Die Verkaufsverhandlungen wurden allein durch M geführt. Dadurch, dass nicht die M veräußert hatte, ergab sich unter dem Strich eine Steuerersparnis von rund 14.000 EUR. Das Finanzamt und das Finanzgericht Nürnberg rechneten den Verkaufsgewinn allerdings der M zu, da ein rechtlicher Gestaltungsmisbrauch vorliege. Der Bundesfinanzhof sah das aber anders.

Bei **einem unentgeltlichen Erwerb** ist dem Einzelrechtsnachfolger (im Streitfall die Kinder) die **Anschaffung durch den Rechtsvorgänger** (im Streitfall die Mutter) nach § 23 Abs. 1 S. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) zuzurechnen. Diese Regelung dient, so der Bundesfi-

nanzhof, der **Verhinderung von Missbräuchen**. Denn Anschaffung ist (nur) der entgeltliche Erwerb eines Wirtschaftsguts. Ohne die Regelung des § 23 Abs. 1 S. 3 EStG könnte die Besteuerung als **privates Veräußerungsgeschäft** durch eine unentgeltliche Übertragung auf einen Dritten umgangen werden.

Das Bestreben, **Steuern zu sparen**, macht für sich allein eine Gestaltung noch nicht unangemessen. Vorliegend ergibt sich ein „**Steuervorteil**“ allein daraus, dass die unentgeltliche Übertragung des Grundstücks **von Gesetzes wegen akzeptiert wird** – mit der Folge, dass ein Veräußerungsgewinn nicht vom Schenker, sondern **vom Beschenkten** nach dessen persönlichen Verhältnissen versteuert werden muss.

PRAXISTIPP | Im Streitfall ging es um die einkommensteuerlichen Folgen der Gestaltung. Zu beachten ist aber auch, dass eine unentgeltliche Zuwendung Schenkungsteuer auslösen kann. Bei Schenkungen an die Kinder fällt aber nur dann Schenkungsteuer an, soweit die Zuwendung – unter Berücksichtigung von Vorschenkungen innerhalb eines 10-Jahres-Zeitraums – den Freibetrag von 400.000 EUR übersteigt.

Quelle | BFH-Urteil vom 23.4.2021, Az. IX R 8/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224334

Für Unternehmer

Fahrtenbuch bei kleineren Mängeln nicht zu verwerfen

Kleinere Mängel und Ungenauigkeiten (im Streitfall: Verwendung von Abkürzungen für Kunden und Ortsangaben; fehlende Ortsangaben bei Übernachtung im Hotel; Differenzen aus dem Vergleich zwischen den Kilometerangaben im Fahrtenbuch und laut Routenplaner; keine Aufzeichnung von Tankstopps) **führen nicht zur Verwerfung des Fahrtenbuchs** und der Anwendung der 1 %-Regelung, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind (Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen).

Beachten Sie | So positiv diese Entscheidung auch ist, Steuerpflichtige sind gut beraten, die **hohen Anforderungen**, die an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch gestellt werden, zu erfüllen. So muss ein händisch geführtes

Fahrtenbuch insbesondere **lückenlos und zeitnah geführt** werden sowie in gebundener Form vorliegen.

Quelle | FG Niedersachsen, Urteil vom 16.6.2021, Az. 9 K 276/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224711

Für alle Steuerpflichtigen

Spendenabzug bei zweckgebundener Zuwendung

Der Bundesfinanzhof hat aktuell entschieden, dass ein **Spendenabzug** auch dann möglich ist, wenn die Spende einer konkreten **Zweckbindung** unterliegt.

■ Sachverhalt

Eine Steuerpflichtige wollte einem im Tierheim lebenden (kaum mehr vermittelbaren) „Problemhund“ durch die dauerhafte Unterbringung in einer gewerblichen Tierpension helfen. Zu diesem Zweck übergab sie bei einem Treffen mit einer Vertreterin eines gemeinnützigen Tierschutzvereins und der Tierpension 5.000 EUR. Der Tierschutzverein stellte eine Spendenbescheinigung aus.

Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht Köln lehnten einen Spendenabzug ab. Die hiergegen eingelagerte Revision war erfolgreich.

Ein konkreter **Verwendungszweck** der Spende steht dem steuerlichen Abzug nicht entgegen. Entscheidend ist, dass der Empfänger die Spende **nicht annehmen muss**. Denn er trifft die Entscheidung, ob und wie er seine steuerbegünstigten Zwecke im Einzelfall fördern möchte.

Im **zweiten Rechtsgang** wird nun das Finanzgericht Köln unter Heranziehung der Satzung und weiterer Unterlagen (z. B. Tierheimordnung und Nachfrage beim Deutschen Tierschutzbund e. V.) feststellen müssen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die Dauerunterbringung eines Hundes in einer gewerblichen Tierpension **zur Förderung des Tierschutzes** in Erwägung zu ziehen ist.

Die **notwendige Unentgeltlichkeit** der Zuwendung fehlt zwar, wenn sie einer konkreten Person zugutekommen soll und hierdurch letztlich **verdeckt Unterhalt** geleistet oder eine Zusage erfüllt wird. Dies war aber hier nicht der Fall, zumal der Hund der Steuerpflichtigen nicht gehörte.

Quelle | BFH-Urteil vom 16.3.2021, Az. X R 37/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224728; BFH, PM Nr. 32/21 vom 16.9.2021

Für Vermieter

Entnahme eines Wirtschaftsguts als anschaffungsähnlicher Vorgang

Die **Entnahme eines Wirtschaftsguts** hat das Finanzgericht Köln als **anschaffungsähnlichen Vorgang** im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz (EStG) beurteilt. Ob diese Ansicht richtig ist, wird nun der Bundesfinanzhof in der Revision überprüfen. Bis zu einer Entscheidung können geeignete Fälle **durch einen Einspruch** offen gehalten werden.

Hintergrund und Entscheidung

Anschaffungsnahe Herstellungskosten liegen nach der gesetzlichen Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG vor, wenn **innerhalb von drei Jahren** nach Anschaffung des Gebäudes **Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen** durchgeführt werden, deren Nettoaufwendungen **15 % der Gebäude-Anschaffungskosten** übersteigen. In diesem Fall können die Aufwendungen nicht sofort, sondern **nur über die Gebäudeabschreibung** (regelmäßig 50 Jahre) berücksichtigt werden.

Beachten Sie | Wird ein Objekt dagegen **unentgeltlich erworben**, greift § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG schon dem Grunde nach nicht, weil es an einer Anschaffung mangelt. Hier sind die Aufwendungen grundsätzlich **sofort abzugsfähig**.

Bislang ungeklärt war die Frage, wie zu verfahren ist, wenn ein zum Betriebsvermögen gehörendes Gebäude entnommen, instand gesetzt und sodann **auf der privaten Ebene vermietet wird**. In diesem Fall kommt es nicht zu einem Eigentümerwechsel und damit auch **nicht zu originär entstehenden Anschaffungskosten**.

Für das Finanzgericht Köln ist das in § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG enthaltene **Tatbestandsmerkmal der „Anschaffung“** dahin gehend auszulegen, dass auch die **Entnahme eines Wirtschaftsguts als anschaffungsähnlicher Vorgang** erfasst wird.

Quelle | FG Köln, Urteil vom 25.2.2021, Az. 11 K 2686/18, Rev. BFH Az. IX R 7/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223030

Für Unternehmer

Kleine Fotovoltaikanlagen: Steuerlich unbeachtliche Liebhaberei auf Antrag

Bei **kleinen Fotovoltaikanlagen** kommt es oft zu Streitigkeiten mit dem Finanzamt, wenn die Gewinnerzielungsabsicht angezweifelt wird. Das ist meist der Fall, wenn **in den ersten Jahren höhere Verluste erwirtschaftet** werden. Diesen Streit möchte das Finanzamt ab sofort vermeiden. Damit künftig keine aufwendigen und streitfähigen **Ergebnisprognosen** für die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht vom Steuerpflichtigen erstellt und vom Finanzamt geprüft werden müssen, hat die Finanzverwaltung eine **praxistaugliche Vereinfachung** geschaffen.

Auf **schriftlichen Antrag** des Steuerpflichtigen ist aus Vereinfachungsgründen ohne weitere Prüfung in allen offenen Veranlagungszeiträumen zu unterstellen, dass die Fotovoltaikanlage **nicht mit Gewinnerzielungsabsicht** betrieben wird. Es liegt damit eine **steuerlich unbeachtliche Liebhaberei** vor. Der Antrag wirkt auch für die Folgejahre.

Durch die Antragstellung wird auch für alle **verfahrensrechtlich noch offenen Veranlagungszeiträume der Vergangenheit** unterstellt, dass keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. Die Folge ist, dass auch in bereits vergangenen Jahren keine Gewinne versteuert werden müssen bzw. Verluste verrechenbar sind. Erfolgten Steuerfestsetzungen z. B. unter dem Vorbehalt der Nachprüfung bzw. ergingen sie insoweit vorläufig, sind die **Steuerfestsetzungen zu ändern** und Gewinne bzw. Verluste nicht weiter zu berücksichtigen. Gewinne oder Verluste bleiben nur dann bestehen, wenn sie in einem verfahrensrechtlich **nicht mehr änderbaren Steuerbescheid** berücksichtigt wurden.

PRAXISTIPP | Eine Antragstellung kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn bereits für ältere Jahre Verluste anerkannt wurden und diese Jahre nicht geändert werden können. Dann bleiben diese Verluste steuerlich erhalten, künftige Gewinne unterliegen jedoch nicht der Besteuerung.

Wird **kein Antrag** durch den Steuerpflichtigen gestellt, bleibt es bei dem ursprünglichen Verfahren. Die Gewinnerzielungsabsicht ist dann nach den allgemeinen Grundsätzen zu prüfen.

Die Liebhaberei auf Antrag gilt für **kleine Fotovoltaikanlagen** mit einer installierten Leistung von **bis zu 10 kW**, wenn die **Inbetriebnahme nach dem 31.12.2003** erfolgte. Zudem muss sich die Fotovoltaikanlage auf einem **zu eigenen Wohnzwecken** genutzten oder auf einem un-

entgeltlich überlassenen Ein- oder Zweifamilienhaus einschließlich dessen Außenanlagen (z. B. Garagen) befinden.

Eine Anwendung ist damit ausgeschlossen, wenn die Anlage auf einem **vermieteten oder gewerblich genutzten Grundstück** oder **auf einem Mehrfamilienhaus** installiert wurde. Bei der Prüfung, ob es sich um ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes Ein- und Zweifamilienhaus handelt, ist ein **häusliches Arbeitszimmer** unbeachtlich. Gleches gilt für Räume (z. B. Gästezimmer), die nur gelegentlich entgeltlich vermietet werden, wenn die Einnahmen **520 EUR** im Veranlagungszeitraum nicht überschreiten.

Beachten Sie | Die Neuerungen gelten auch für **kleine Blockheizkraftwerke** mit einer installierten Leistung von bis zu 2,5 kW. Voraussetzung ist jedoch auch hier, dass sich das Blockheizkraftwerk in einem eigengenutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- oder Zweifamilienhaus befindet und die Inbetriebnahme nach dem 31.12.2003 erfolgte.

Liegen die Voraussetzungen der Liebhaberei auf Antrag in vorangehenden Jahren nicht vor oder **ändern sich in künftigen Veranlagungszeiträumen** die Verhältnisse (z. B. Nutzungsänderung des Gebäudes), gilt der Antrag insoweit nicht. Zudem ist der Steuerpflichtige verpflichtet, dem Finanzamt **einen Wegfall der Voraussetzungen** für die Vereinfachungsregelung in künftigen Jahren schriftlich mitzuteilen.

Umsatzsteuer

Die Vereinfachung gilt für die Einkommensteuer. **Umsatzsteuerlich** ist es irrelevant, ob die Anlage mit Gewinn oder Verlust betrieben wird. Hier kommt es für die Unternehmereigenschaft darauf an, ob **Einnahmen** erzielt werden sollen.

Quelle | BMF-Schreiben vom 2.6.2021, Az. IV C 6 - S 2240/19/10006 :006, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 222838

Für Unternehmer

Zur Steuerpflicht von Online-Pokergewinnen

| **Gewinne aus Online-Pokerspielen** können der Einkommen- und Gewerbesteuer unterliegen. Gegen diese Entscheidung des Finanzgerichts Münster hat der Steuerpflichtige **Revision eingelebt**, die beim Bundesfinanzhof anhängig ist. |

Das Finanzamt war der Ansicht, dass der Steuerpflichtige aus der Teilnahme an Online-Pokerspielen **gewerbliche Einkünfte** erzielt habe und erließ für 2009 **einen Einkommensteuer- und einen Gewerbesteuermessbescheid**. Hiergegen klagte der Steuerpflichtige vor dem Finanzgericht Münster und bekam zumindest teilweise Recht.

Bei der vom Steuerpflichtigen gespielten Variante **Texas Hold'em** handelt es sich um ein **Geschicklichkeitsspiel** und nicht um ein gewerbliche Einkünfte ausschließendes Glücksspiel. Auch nach wissenschaftlich-mathematischen Untersuchungen bzw. praktischen Tests ist diese Variante schon bei einem Durchschnittsspieler als Spiel einzuordnen, bei dem **das Geschicklichkeitsmoment überwiegt**.

Der Steuerpflichtige hat sich auch, wie für die Annahme gewerblicher Einkünfte erforderlich, **am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr** beteiligt, indem er

eine Leistungsbeziehung mit seinen Mitspielern am (virtuellen) Pokertisch eines Online-Portals unterhalten hat und **nach außen hin für Dritte erkennbar** in Erscheinung getreten ist.

Da der Pokerspieler über eine gewisse Dauer hinweg Gewinne erzielt und die Online-Pokerspiele mit einer durchweg vorteilhaften Gewinnerzielung fortgeführt hat, hat er auch **mit Gewinnerzielungsabsicht** gehandelt.

Insbesondere wegen der Steigerung der Spielzeit und der Höhe der Einsätze hat der Steuerpflichtige allerdings erst ab Oktober 2009 **die Grenze einer reinen Hobbyausübung** hin zu einem „berufsmäßigen“ Online-Pokerspiel überschritten, weshalb als Einkünfte aus Gewerbebetrieb die in dem Zeitraum Oktober 2009 bis Dezember 2009 erzielten Gewinne anzusetzen waren.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 10.3.2021, Az. 11 K 3030/15 E,G, Rev. BFH Az. X R 8/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 222696

Für Unternehmer

Investitionsabzugsbetrag: Investitionszeitraum wurde verlängert

| Für die künftige **(Investitionszeitraum von drei Jahren)** Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann ein **Investitionsabzugsbetrag (IAB)** von bis zu 40 % (in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren: 50 %) der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten **gewinnmindernd** geltend gemacht werden. Ein IAB setzt voraus, dass das Wirtschaftsgut fast ausschließlich (mindestens 90 %) betrieblich genutzt wird. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts wurde der **Investitionszeitraum** auf fünf Jahre (Bildungsjahr 2017) bzw. auf vier Jahre (Bildungsjahr 2018) verlängert. |

Die folgende Übersicht zeigt, welche Fristen in Abhängigkeit vom Jahr der Bildung gelten:

Übersicht

Jahr der Bildung des IAB	Späteste Auflösung des IAB
2016	2019
2017	2022 (fünf Jahre)
2018	2022 (vier Jahre)
2019	2022
2020	2023

Die Verlängerung des Investitionszeitraums ist **der Coronapandemie** geschuldet. Sollte sich eine im Jahr 2017 bzw. 2018 beabsichtigte Investition, für die ein IAB gebildet wurde, selbst bis Ende 2022 nicht realisieren lassen, könnte wegen der damit verbundenen **rückwirkenden Verzinsung** eine **frühzeitige freiwillige Auflösung** des seinerzeit gebildeten IAB erwogen werden.

Quelle | Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts vom 25.6.2021, BGBl I 2021, S. 2050

Für alle Steuerpflichtigen

Regentief „Bernd“: Katastrophenerlasse und Aufbauhilfegesetz 2021

| Die Auswirkungen des **Regentiefs „Bernd“** haben zahlreiche Todesfälle verursacht und extreme Schäden an Gebäuden, an der Infrastruktur und am Hab und Gut der Menschen angerichtet. Die jeweiligen Finanzverwaltungen haben Mitte Juli 2021 **steuerliche Entlastungsmaßnahmen** veröffentlicht, die bereits erweitert wurden – und auch **der Gesetzgeber** ist aktiv geworden. |

Katastrophenerlasse

In ihren **Katastrophenerlassen** haben z. B. das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen (Erlass vom 23.7.2021) und Rheinland-Pfalz (Erlass vom 26.7.2021) u. a. folgende Aspekte geregelt:

- Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie die Anpassung von Vorauszahlungen,
- den **Nachweis steuerbegünstigter Zuwendungen**,
- die Dokumentation beim **Verlust von Buchführungsunterlagen**,
- Vergünstigungen bei Einkommen-, Körperschaft- und Lohnsteuer und
- die Möglichkeit für **Arbeitgeber**, ihren geschädigten Angestellten unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung zu stellen und z. B. Fahrzeuge, Wohnungen und Unterkünfte steuerfrei zur Nutzung zu überlassen.

Aufbauhilfegesetz 2021

Das **Aufbauhilfegesetz 2021** sieht ein Sondervermögen in Höhe von **bis zu 30 Milliarden EUR** vor. Das Geld soll geschädigten Privathaushalten, Unternehmen und anderen Einrichtungen zukommen und der Wiederherstellung lokaler Infrastruktur dienen.

Die **Insolvenzantragspflicht** wird ausgesetzt, wenn die Zahlungsunfähigkeit auf den Auswirkungen der Starkregenfälle oder des Hochwassers beruht und begründete Aussicht auf Sanierung besteht. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gilt bis 31.1.2022 und kann per Rechtsverordnung bis zum 30.4.2022 verlängert werden.

Quelle | Katastrophenerlasse der Länder, z. B. FinMin NRW vom 23.7.2021, Az. S 1915 - 6/48 - V A 3; Aufbauhilfegesetz 2021 vom 10.9.2021, BGBl I 2021, S. 4147

Für Arbeitnehmer

Neue Umzugskostenpauschalen ab 1.4.2021

| Beruflich veranlasste Umzugskosten sind Werbungskosten. Für **sonstige Umzugskosten** (z. B. Kosten für den Abbau von Elektrogeräten) sowie für **umzugsbedingte Unterrichtskosten** gewährt die Finanzverwaltung Pauschalen, bei deren Höhe sie sich am **Bundesumzugskostengesetz (BUKG)** orientiert. Das Bundesfinanzministerium hat nun die Pauschalen veröffentlicht, die für Umzüge ab 1.4.2021 sowie ab 1.4.2022 gelten. |

Beachten Sie | Maßgeblich für die Ermittlung der Pauschalen ist **der Tag vor dem Einladen des Umzugsguts**.

Der Höchstbetrag für den durch den Umzug bedingten **zusätzlichen Unterricht für ein Kind** beträgt

ab 1.6.2020: 1.146 EUR
ab 1.4.2021: 1.160 EUR
ab 1.4.2022: 1.181 EUR

Bei den **sonstigen Umzugsauslagen** ist wie folgt zu unterscheiden:

- Berechtigte mit Wohnung:
ab 1.6.2020: 860 EUR
ab 1.4.2021: 870 EUR
ab 1.4.2022: 886 EUR
- Jede andere Person (vor allem Ehegatte und ledige Kinder):
ab 1.6.2020: 573 EUR
ab 1.4.2021: 580 EUR
ab 1.4.2022: 590 EUR
- Berechtigte ohne Wohnung:
ab 1.6.2020: 172 EUR
ab 1.4.2021: 174 EUR
ab 1.4.2022: 177 EUR

Beachten Sie | Anstelle der Pauschalen können auch die im Einzelfall **nachgewiesenen höheren Umzugskosten** abgezogen werden. Ein Abzug entfällt, soweit die Umzugskosten **vom Arbeitgeber steuerfrei** erstattet worden sind.

PRAXISTIPP | Ist der Umzug privat veranlasst, ist ein Werbungskostenabzug nicht möglich. Hier kann für die Umzugsdienstleistungen aber eine Steuerermäßigung nach § 35a Einkommensteuergesetz in Betracht kommen.

Quelle | BMF-Schreiben vom 21.7.2021, Az. IV C 5 - S 2353/20/10004 :002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223718

Für Arbeitgeber

Arbeitslohn: Bei Betriebsveranstaltungen ist auf die Anwesenden abzustellen

| Absagen von Arbeitnehmern anlässlich einer **Betriebsveranstaltung** (hier: Weihnachtsfeier) gehen steuerrechtlich zulasten der **tatsächlich teilnehmenden Arbeitnehmer**. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden und sich so der Ansicht des Bundesfinanzministeriums angeschlossen. |

Hintergrund: Grundsätzlich sind Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung **als Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit** zu versteuern. Für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr gilt jedoch **ein Freibetrag von je 110 EUR pro Arbeitnehmer**.

Bei der Bewertung von Arbeitslohn anlässlich einer Betriebsveranstaltung sind **alle mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen** des Arbeitgebers anzusetzen, ungeachtet dessen, ob sie beim Arbeitnehmer einen Vorteil begründen können. Die danach zu berücksichtigenden Aufwendungen (Gesamtkosten) des Ar-

beitgebers sind **zu gleichen Teilen** auf die bei der Betriebsveranstaltung **anwesenden Teilnehmer** aufzuteilen.

Beachten Sie | Das Finanzgericht Köln (Vorinstanz) hatte die Meinung vertreten, Absagen von angemeldeten Arbeitnehmern dürften nicht zulasten der teilnehmenden Arbeitnehmer gehen. Eine dahin gehende **Aufteilung der Gesamtkosten** ist, so der Bundesfinanzhof, weder im Gesetzeswortlaut angelegt noch entspricht sie dem Sinn und Zweck der Regelung.

Quelle | BFH-Urteil vom 29.4.2021, Az. VI R 31/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223501

Für Unternehmer

Pauschbeträge für Sachentnahmen 2021

| Bereits mit Schreiben vom 11.2.2021 hatte das Bundesfinanzministerium die Pauschbeträge für Sachentnahmen (Eigenverbrauch) 2021 veröffentlicht. Diese wurden nun für **das zweite Halbjahr 2021 angepasst**. |

Durch das (Erste) Corona-Steuerhilfegesetz wurde für nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2021 **erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** (mit Ausnahme von Getränken) **der ermäßigte Umsatzsteuersatz eingeführt**. Da sich dies auch auf die für das Jahr 2021 geltenden Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) auswirkt, hatte das Bundesfinanzministerium **eine Unterteilung in zwei Halbjahre** vorgenommen.

Da diese Regelung durch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz vom 10.3.2021 über den 30.6.2021 hinaus befristet bis zum 31.12.2022 verlängert wurde, hat das Bundesfinanzministerium nun auch **die Pauschbeträge für das 2. Halbjahr 2021 angepasst**, die mit denen für das 1. Halbjahr 2021 identisch sind.

Hintergrund

Die auf Erfahrungswerten basierenden Beträge bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, **Warenentnahmen mo-**

natlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung vieler Einzelentnahmen. Zu- oder Abschläge wegen **individueller Ess- oder Trinkgewohnheiten** sind nicht zulässig. Selbst Krankheit oder Urlaub rechtfertigen keine abweichende Handhabung.

Beachten Sie | Werden Betriebe jedoch nachweislich wegen einer landesrechtlichen Verordnung, kommunalen Allgemeinverfügung oder behördlichen Anweisung vollständig **wegen der Coronapandemie geschlossen**, kann in diesen Fällen ein zeitanteiliger Ansatz der Pauschbeträge erfolgen.

Es handelt sich um pauschale Halbjahreswerte für eine Person. **Für Kinder** bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrags. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Werts anzusetzen.

Quelle | BMF-Schreiben vom 15.6.2021, Az. IV A 8 - S 1547/19/10001 :002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223350

Für alle Steuerpflichtigen

Kinderbetreuungskosten: Kein Abzug in Höhe steuerfrei gezahlter Arbeitgeberzuschüsse

Als Sonderausgaben abziehbare Kinderbetreuungskosten sind um steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zu kürzen. So lautet ein aktueller Beschluss des Bundesfinanzhofs.

Kinderbetreuungskosten können nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) als Sonderausgaben steuerlich absetzbar sein. Folgende Aspekte sind hier zu beachten:

- Abzug von 2/3 der Betreuungsleistungen, **maximal 4.000 EUR/Jahr** (wirksam damit 6.000 EUR).
- Der Abzug ist zulässig für **haushaltszugehörige Kinder unter 14 Jahren** (oder Behinderung, Eintritt vor dem 25. Lebensjahr, Übergangsregel 27. Lebensjahr).
- Grundsätzlich erforderlich: **Rechnung und Überweisung**.
- **Nicht abziehbar:** Kosten für Sachleistungen und die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musik-, Sprach-, Sport-, Tanzunterricht).

Sachverhalt

Eltern zahlten für die Betreuung ihrer minderjährigen Tochter einen Kindergartenbeitrag in Höhe von 926 EUR. Zugleich erhielt der Vater von seinem Arbeitgeber einen steuerfreien Kindergartenzuschuss in Höhe von 600 EUR.

Das Finanzamt kürzte die von den Eltern mit ihrer Einkommensteuererklärung in voller Höhe (926 EUR) geltend gemachten Sonderausgaben um den steuerfreien Arbeitgeberzuschuss, so dass sich folgende Berechnung ergab:

- Aufwand Kindergarten: 926 EUR
- abzüglich steuerfreier Arbeitgeberzuschuss: 600 EUR
- verbleiben: 326 EUR
- davon 2/3 abziehbar: 218 EUR

Diese Handhabung des Finanzamts wurde vom Finanzgericht Baden-Württemberg und durch den Bundesfinanzhof bestätigt.

Sonderausgaben setzen nach der gesetzlichen Regelung **Aufwendungen** voraus. Daher vertrat der Bundesfinanzhof die Ansicht, dass als Sonderausgaben nur solche Ausgaben berücksichtigt werden dürfen, durch die der Steuerpflichtige **tatsächlich und endgültig wirtschaftlich belastet** ist.

Gewährt der Arbeitgeber einen steuerfreien zweckgebundenen **Arbeitgeberzuschuss** zu den Kinderbetreuungskosten (vgl. hierzu § 3 Nr. 33 EStG), wird die wirtschaftliche Belastung des Steuerpflichtigen in **diesem Umfang gemindert**.

Beachten Sie | Die Kürzung der Sonderausgaben um die steuerfreien Arbeitgeberleistungen erfolgt gleichermaßen **bei verheirateten als auch bei unverheirateten Elternteilen**.

Quelle | BFH, Beschluss vom 14.4.2021, Az. III R 30/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223630; BFH, PM vom 22.7.2021, Nr. 24/21

Für alle Steuerpflichtigen

Veräußerungsgeschäft: Eigentumsübergang im Wege der Zwangsversteigerung

Private Veräußerungsgeschäfte mit Grundstücken, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als zehn Jahre** beträgt, unterliegen der Besteuerung. Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf kann auch eine **Zwangsversteigerung eines Grundstücks** ein privates Veräußerungsgeschäft auslösen.

Bei einer Zwangsversteigerung beruht der Eigentumsverlust auf einem **Willensentschluss des Eigentümers**. Denn er kann den Eigentumsverlust durch eine Befriedigung der Gläubiger verhindern. Ob dies tatsächlich wirtschaftlich möglich gewesen ist, ist unbeachtlich.

Das Finanzgericht Düsseldorf stellte für die Fristberechnung („10-Jahresfrist“) auf das obligatorische Rechtsgeschäft ab. Bei einer Zwangsversteigerung ist daher der **Tag der Abgabe des jeweiligen Meistgebots** entscheidend.

PRAXISTIPP | Anders sieht es hingegen bei einer **Enteignung** aus. Hier hat der Bundesfinanzhof in 2019 entschieden, dass ein Eigentumsverlust durch Enteignung keine Veräußerung ist. Die Begriffe „Anschaffung“ und „Veräußerung“ erfassen entgeltliche Erwerbs- und Übertragungsvorgänge, die wesentlich vom Willen des Steuerpflichtigen abhängen. An einer willentlichen Übertragung auf eine andere Person fehlt es aber, wenn – wie bei einer Enteignung – der Verlust des Eigentums am Grundstück ohne maßgeblichen Einfluss des Steuerpflichtigen (und ggf. auch gegen seinen Willen) stattfindet.

Quelle | FG Düsseldorf, Urteil vom 28.4.2021, Az. 2 K 2220/20 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223745; BFH-Urteil vom 23.7.2019, Az. IX R 28/18

Für alle Steuerpflichtigen

Steuererklärung 2020: Abgabefrist um drei Monate verlängert

Durch das ATAD-Umsetzungsgesetz wurde die **Abgabefrist für die Steuererklärung 2020 um drei Monate verlängert**. Damit endet die Abgabefrist in beratenen Fällen, d. h., wenn die Steuererklärung z. B. durch einen Steuerberater erstellt wird, **grundsätzlich am 31.5.2022**.

Zu **Anwendungsfragen** zur Verlängerung der Steuererklärungsfristen und der **zinsfreien Karentzeiten** hat die Finanzverwaltung Stellung bezogen.

Quelle | ATAD-Umsetzungsgesetz vom 25.6.2021, BGBI I 2021, S. 2035; BMF-Schreiben vom 20.7.2021, Az. IV A 3 - S 0261/20/10001 :014, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223743

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.